

den beiden Seiten vorzulegen beabsichtigt, wie aus Ziffer 16 seiner Resolution 1339 (2001) vom 31. Januar 2001 hervorgeht.

Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befasst bleiben und bekräftigt seine Entschlossenheit, den Friedensprozess voranzubringen."

Auf seiner nichtöffentlichen 4313. Sitzung am 24. April 2001 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4313. Sitzung am 24. April 2001 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Die Situation in Georgien'.

Der Präsident lud den Minister für besondere Angelegenheiten Georgiens und den Vertreter Schwedens im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen sowie der Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Der Präsident lud im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen und mit Zustimmung des Rates Dieter Boden, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und Leiter der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme ein.

Der Rat ließ sich von dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs unterrichten.

Die Ratsmitglieder, der Minister für besondere Angelegenheiten Georgiens, der Vertreter Schwedens, der im Namen der Europäischen Union und der assoziierten Staaten sprach, und der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs führten konstruktive Gespräche."

Auf seiner 4314. Sitzung am 24. April 2001 beschloss der Rat, den Minister für besondere Angelegenheiten Georgiens einzuladen, bei der Erörterung des Punktes "Die Situation in Georgien" am Ratsisch Platz zu nehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁷⁴:

"Der Sicherheitsrat begrüßt die Unterrichtung durch den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und Leiter der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien am 24. April 2001 im Einklang mit Ziffer 16 der Resolution 1339 (2001) vom 31. Januar 2001. Er begrüßt außerdem die Anwesenheit des Ministers für besondere Angelegenheiten Georgiens bei seiner Sitzung.

Der Rat betont, dass das weitere Ausbleiben von Fortschritten in Schlüsselfragen einer umfassenden Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) unannehmbar ist. Er unterstreicht, dass baldige Verhandlungen über die politischen Kernfragen des Konflikts von entscheidender Bedeutung sind. Er unterstützt in diesem Zusammenhang mit Nachdruck die Anstrengungen des Sonderbeauftragten, die Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung auf der Grundlage der Ratsresolutionen zu fördern, die eine Regelung des politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien einschließen muss.

Der Rat unterstützt insbesondere mit Nachdruck die Absicht des Sonderbeauftragten, in naher Zukunft den Entwurf eines Papiers vorzulegen, das konkrete Vorschläge an die Parteien bezüglich der Frage der Aufteilung der verfassungsmäßigen Kompetenzen zwischen Tiflis und Suchumi enthält. Er fordert alle Beteiligten auf, ihren Einfluss geltend zu machen, um diesen Prozess zu erleichtern.

¹⁷⁴ S/PRST/2001/12.

Der Rat begrüßt die Absicht des Sonderbeauftragten, den Parteien den Entwurf des Papiers in Kürze zu unterbreiten, als Ausgangspunkt für Verhandlungen, und nicht als Versuch, ihnen eine mögliche Lösung aufzuzwingen oder zu diktieren. Er ruft die Parteien auf, dieses Papier unter diesem Gesichtspunkt in einem konstruktiven Sinn anzunehmen und auf eine für beide Seiten annehmbare Regelung hinzuwirken.

Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befasst bleiben und bekräftigt seine Entschlossenheit, den Friedensprozess voranzubringen."

Auf seiner 4353. Sitzung am 31. Juli 2001 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs betreffend die Situation in Abchasien (Georgien) (S/2001/713)".

Resolution 1364 (2001) vom 31. Juli 2001

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 1339 (2001) vom 31. Januar 2001, und die Erklärungen seines Präsidenten vom 21. März¹⁷² und vom 24. April 2001¹⁷⁴,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 19. Juli 2001¹⁷⁵,

unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der Gipfeltreffen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die im Dezember 1996 in Lissabon¹⁶⁸ und am 18. und 19. November 1999 in Istanbul stattfanden, betreffend die Situation in Abchasien (Georgien),

betonend, dass das weitere Ausbleiben von Fortschritten in Schlüsselfragen einer umfassenden Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) unannehmbar ist,

tief besorgt über die Unterbrechung der Verhandlungen nach den Zwischenfällen im April und Mai 2001 im Bezirk Gali, am 8. und 9. Juli 2001 im Gebiet von Gulripshi und erneut am 22. Juli 2001 in Primorsk, bei denen es zu Tötungen und Geiselnahmen kam,

mit dem Ausdruck seines Bedauerns darüber, dass die ursprünglich für den 17. Juli 2001 anberaumte dreizehnte Tagung des Koordinierungsrats der georgischen und der abchasischen Seite abgesagt wurde, weil die abchasische Seite im Anschluss an diese Zwischenfälle die Teilnahme aufgekündigt hatte,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹⁶⁹,

erfreut über den wichtigen Beitrag, den die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien und die gemeinsame Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone nach wie vor leisten, feststellend, dass die Mission und die gemeinsame Friedenstruppe auch weiterhin sehr enge Arbeitsbeziehungen unterhalten, und betonend, wie wichtig ihre enge Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Mandate ist,

Kenntnis nehmend von der Einladung der Regierung Georgiens an den Sicherheitsrat, eine Mission in die Region zu entsenden,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 19. Juli 2001¹⁷⁵;

¹⁷⁵ S/2001/713.